

Gebührenreglement

Reglement über die Abgeltung der Weiterbildungskosten für Nachdiplomstudien an der Höheren Fachschule Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege Zürich

Z-INA

Höhere Fachschule
Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege
Zürich

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die von den Vertragsspitalern und Studierenden zu tragenden Gebühren für die theoretische Bildung beim Bildungsanbieter Z-INA (Höhere Fachschule Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege Zürich).

II. Gebühren

Art. 2 Studiengebühr

Der Bildungsanbieter Z-INA stellt dem Vertragsspital die Studiengebühren pro Studierenden in Rechnung. Die Studiengebühr für den kompletten Studiengang (alle theoretischen Module) des Bildungsanbieters Z-INA beträgt **CHF 20'400**. Die erste Rate (50% der Gesamtgebühr), d. h. **CHF 10'200**, wird zwei Monate vor Beginn des ersten Semesters in Rechnung gestellt. Die zweite Rate (50% der Gesamtgebühr) wird zwei Monate vor Beginn des dritten Semesters in Rechnung gestellt. Die Raten sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

Der Bildungsanbieter behält sich das Recht vor, die Gebühren den Veränderungen im Bildungsmarkt anzupassen. Die Vertragsspitaler werden mindestens 6 Monate vor einer Veränderung der Gebühren schriftlich informiert.

Art. 3 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr wird zusätzlich zur Studiengebühr erhoben und beträgt **CHF 200**. Der Bildungsanbieter Z-INA stellt sie der/dem Studierenden sofort nach Eingang der Anmeldung in Rechnung. Sie ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

Mit Eingang der Anmeldegebühr besteht für die Studierende/den Studierenden Anspruch auf einen Studienplatz im reservierten Lehrgang, sofern sie/ er die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllt.

Die Anmeldegebühr ist auch bei Rückzug der Anmeldung geschuldet.

Art. 4 Prüfungsgebühren

Die Abschlussprüfungsgebühr wird zuzüglich zur Studiengebühr erhoben und beträgt **CHF 600**.

Muss eine Prüfung wiederholt werden (Modulabschlussprüfung, Semesterprüfung, Abschlussexamen), wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **CHF 200 pro Prüfung** erhoben.

Die Prüfungsgebühr wird der/dem Studierenden jeweils vorgängig durch den Bildungsanbieter Z-INA in Rechnung gestellt und ist vor der Prüfung zu bezahlen.

Art. 5 Rekurskosten

Studierende können eine Nichtpromotion im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuches von der Aufsichtskommission überprüfen lassen. Nach Eingang des Wiedererwägungsgesuches stellt der Bildungsanbieter Z-INA dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin die Gebühr in Höhe von **CHF 500** in Rechnung.

Das Wiedererwägungsgesuch wird erst nach Bezahlung der Gebühr bearbeitet.

Wird das Wiedererwägungsgesuch gutgeheissen, wird die Gebühr vollumfänglich rückerstattet.

Bei einem Nichteintretensentscheid oder der Abschreibung des Wiedererwägungsgesuches ohne materielle Prüfung werden 50% der Gebühr rückerstattet.

Art. 6 Materialkosten / Durchführung

Skripte werden unentgeltlich online zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung weiterer Literatur und anderen Materials ist Sache der Studierenden/des Studierenden und erfolgt auf deren Kosten.

Der Unterricht wird in der Regel in Präsenzunterricht durchgeführt. Der Bildungsanbieter Z-INA behält sich das Recht vor, den Unterricht im Klassenzimmer zu denselben Konditionen in Fernunterricht umzuwandeln, wenn die Durchführung des Unterrichts im Klassenzimmer nicht aufrechterhalten werden kann.

Art. 7 Abmeldungen / Studienabbrüche

Abmeldungen bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn sind ohne Kostenfolge. Danach berechnet die Z-INA 50% der Studiengebühren, sofern der Studienplatz bis zum Beginn des Studiums nicht durch eine andere Person besetzt werden kann. Bei Anmeldung einer Ersatzperson behält sich die Z-INA vor, für ihren Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von **CHF 200** in Rechnung zu stellen.

Bei Abbruch des Studiums während des ersten Studienjahres sind die Studiengebühren für das erste Studienjahr vollumfänglich zu bezahlen.

Bei Nichtantritt des zweiten Studienjahres ohne entsprechende Mitteilung an den Bildungsanbieter mindestens 4 Wochen vor Studienjahrbeginn oder bei Abbruch der Ausbildung während des zweiten Studienjahres sind die Studiengebühren für das zweite Studienjahr vollumfänglich zu bezahlen.

Muss ein Studierender das 2. Semester aufgrund einer Nicht-Promotion wiederholen, so wird die 2. Rate der Studiengebühren wie vorgesehen erhoben (also vor dem ursprünglich geplanten Beginn des 2. Studienjahres). Sollte das Wiederholungssemester wiederholt nicht bestanden sein und in dieser Zeit keine Theoriemodule besucht worden sein, so wird die 2. Rate vollumfänglich rückerstattet. Wurden in der Wiederholungszeit weitere Theoriemodule besucht, werden diese entsprechend in Rechnung gestellt.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Leitung der Z-INA bei aussergewöhnlichen unverschuldeten Härtefällen (zum Beispiel bei schwerer Krankheit) die Kosten teilweise oder ganz erlassen.

Art. 8 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Fachkommission erlassen und ersetzt die Version vom 02.02.2021. Änderungen treten per 01.01.2025 in Kraft.